



**Geschäftsordnung
für die Ratsversammlung der Stadt Preetz, deren Ausschüsse und Beiräte**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 3 Einberufung
- § 4 Anträge zur Tagesordnung
- § 5 Tagesordnung

3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

- § 6 Teilnahme
- § 7 Anfragen
- § 8 Einwohnerfragestunde
- § 9 Anregungen und Beschwerden i. S. des § 16e GO
- § 10 Anhörung

4. Abschnitt: Beratung und Beschlussfassung

- § 11 Sitzungsverlauf
- § 12 Sitzungsunterbrechung
- § 13 Sachanträge
- § 14 Geschäftsordnungsanträge
- § 15 Wortmeldungen und -erteilungen
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

- § 19 Allgemeine Ordnung
- § 20 Ordnungsmaßnahmen

6. Abschnitt: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

- § 21 Sitzungsniederschrift

7. Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte

- § 22 Verfahren in den Ausschüssen und Beiräten
- § 23 Teilnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie von Mitgliedern der Ratsversammlung

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten



Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Stadtvertretung am 12.12.2023 folgende Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Preetz sowie deren Ausschüsse und Beiräte beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Vorsitz

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist die oder der Vorsitzende der Ratsversammlung. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Ratsversammlung. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Ratsversammlung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung die Sitzung stören, des Sitzungssaales verweisen.

(3) Bei Verhinderung wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident durch die stellvertretende Stadtpräsidentin oder den stellvertretenden Stadtpräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2

Fraktionen

(1) In der Ratsversammlung bilden eine Fraktion:

1. die Ratsmitglieder, die derselben Partei angehören,
2. die Ratsmitglieder, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden.

Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen teilen vor Beginn der ersten Sitzung der Ratsversammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktion sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung, zu Protokoll mitzuteilen.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 3

Einberufung

(1) Die Ratsversammlung wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.



(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung widerspricht.

(3) Die Sitzungen der Ratsversammlung sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 GO). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 GO zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ratsversammlung.

§ 4

Anträge zur Tagesordnung

(1) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel vor einer Beratung in der Ratsversammlung in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden.

(2) Anträge müssen spätestens 10 Werktage vor der nächsten Sitzung der Ratsversammlung der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen.

(3) Die Anträge sind zu begründen. Sie sollen so gefasst sein, dass sie als Beschlüsse übernommen werden können.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

(2) Sitzungsunterlagen, sowie die Ladung mit Tagesordnung werden den Mitgliedern der Ratsversammlung sowie den bürgerlichen Mitgliedern im Ratsinformationssystem im Internet unter www.preetz.de bereitgestellt und angezeigt. Bei Bedarf können diese Unterlagen von dem vorgenannten Personenkreis außerdem von der Stadtverwaltung angefordert werden.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sind von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

(4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.

(5) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ratsversammlung geändert werden.

(6) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Sitzung der Ratsversammlung nur beraten werden, wenn die Mitglieder der Ratsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung



die Dringlichkeit bejahen. Die Ratsversammlung beschließt zugleich die Einreihung in die Tagesordnung.

(7) Die Ratsversammlung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit absetzen. Den Antragstellenden ist Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Befassung der Ratsversammlung mit dem Beratungsgegenstand zu erläutern.

3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

§ 6

Teilnahme

(1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Ratsversammlung verpflichtet (§ 32 Abs. 2 GO). Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Ratsversammlung teil (§ 36 Abs. 1 GO). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Mitglieder der Ratsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten einschließlich wichtiger Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 27 Abs. 2 GO).

(3) An der Sitzung der Ratsversammlung nehmen die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten der Stadtverwaltung teil.

(4) Wer bei der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit gemäß § 22 GO ausgeschlossen sein könnte, hat dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ratsversammlung und der Ausschüsse sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen. Sie müssen kurzgefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und müssen spätestens drei Werktage vor Sitzungstermin der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zugegangen sein, die oder der sie ggf. unverzüglich weiterleitet. Die Anfragen können unter dem Tagesordnungspunkt „Fragen der Mitglieder der Ratsversammlung“ sofort, müssen aber spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat bis zu zwei Zusatzfragen zuzulassen. Vertrauliche Auskünfte sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten.

(2) Anfragen, die in der Sitzung der Ratsversammlung mündlich gestellt werden, sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.
Im Übrigen ist Absatz 1 anzuwenden.

§ 8

**Einwohnerfragestunde**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Preetz, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung der Ratsversammlung mündlich Fragen zu Beratungsgegenständen und zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluss der Ratsversammlung kann sie um 30 Minuten verlängert werden.

(2) Die Fragen sowie Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich vorgetragen werden und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen und keine Wertungen enthalten. Für den Vortrag stehen max. drei Minuten zur Verfügung. Es dürfen bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Diese müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der erteilten Antwort stehen. Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Ratsversammlung ergänzt werden.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat das Recht, einer Einwohnerin oder einem Einwohner das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 9**Anregungen und Beschwerden i. S. des § 16e GO**

(1) An die Ratsversammlung gerichtete schriftliche Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich auf Grundsätze und Ziele sowie auf wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen, werden von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten entgegengenommen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident unterrichtet die Ratsversammlung über den Eingang.

(2) Die eingereichten Anregungen und Beschwerden werden als Anlage der jeweiligen Sitzungsniederschrift öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Die Ratsversammlung kann die Verwaltung oder einen Fachausschuss zur Vorbereitung ihrer Beratung zur Stellungnahme auffordern.

(4) Das Ergebnis der Beratung durch die Ratsversammlung teilt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident der Petentin bzw. dem Petenten mit.

§ 10**Anhörung**

Die Ratsversammlung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

4. Abschnitt: Beratung und Beschlussfassung



§ 11

Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen der Ratsversammlung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Eröffnung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
- Einwohnerfragestunde
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der vorherigen Sitzung
- Beschlussfassung über nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte
- Mitteilungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
- Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- Anregungen und Beschwerden i. S. des § 16e GO
- Abwicklung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Fragen der Ratsmitglieder
- Abwicklung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit dies möglich und Öffentlichkeit noch vorhanden ist, ansonsten mit der Sitzungsniederschrift
- Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten

(2) Die Sitzung der Ratsversammlung endet spätestens um 22:30 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12

Sitzungsunterbrechung

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Sie ist zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangt.

§ 13

Sachanträge

(1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich überreicht oder zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, daß sich ihr Inhalt eindeutig ergibt.

(2) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(3) Anträge, die bei ihrer Annahme zu zusätzlichen Ausgaben führen oder erwartete Einnahmen mindern, müssen, um als wirksam gestellt zu gelten und behandelt zu werden, einen Deckungsvorschlag enthalten.



(4) Anträge, deren Gegenstand nicht im zuständigen Fachausschuss beraten wurde, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

(5) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nur erneut abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 14

Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Ratsversammlung beeinflusst werden soll.

Sie sind auf Wunsch kurz zu begründen. Danach kann ein Mitglied der Ratsversammlung gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.

(2) Die Mitglieder der Ratsversammlung weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

§ 15

Wortmeldungen und -erteilungen

(1) Mitglieder der Ratsversammlung und sonstige mit Rederecht in der Ratsversammlung ausgestattete Personen können sich durch Handzeichen zu Wort melden, wenn sie zur Sache sprechen wollen.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung und mit Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen abzuweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 36 Abs. 2 GO).

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident darf in Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen. Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zu einer Angelegenheit Stellung nehmen, so hat sie oder er den Vorsitz an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abzugeben.

(5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.



(6) Persönliche Bemerkungen sind erst zum Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung nur zum Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 16

Beschlussfähigkeit

(1) Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung anwesend ist. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Ratsversammlung gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Beschlussunfähigkeit muss auch ohne Antrag festgestellt werden, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung anwesend ist (§ 38 Abs. 1 GO).

(2) Ist die Ratsversammlung beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 17

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Redeliste stellt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein.

(2) Es wird offen - durch Handzeichen - abgestimmt.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat vor der Abstimmung den Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Ratsversammlung schriftlich vorliegt. Der Beschlussvorschlag muss so lauten, dass er mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Es wird zuerst über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge und danach über den Antrag abgestimmt. Liegen jeweils mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, wird innerhalb der Änderungs- und Ergänzungsanträge über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Bei Fragen der Abstimmungsreihenfolge entscheidet im Zweifel die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die Zahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt.

Im Übrigen gilt § 39 Absatz 1 GO.

(6) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Ratsversammlung mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist. Die Abstimmung ist dann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen Abstimmung beteiligt waren.



(7) Eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung kann vor Beginn der Abstimmung verlangen, dass namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge und Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

§ 18**Wahlen**

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Gewählt wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 40 GO). Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen**§ 19****Allgemeine Ordnung**

(1) Die Sitzordnung in der Ratsversammlung wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten festgelegt. Sie oder er teilt den fraktionslosen Mitgliedern der Ratsversammlung bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln.

(2) Mitglieder der Ratsversammlung, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- oder Meinungsbekundungen untersagt.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt während der Sitzungen der Ratsversammlung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

§ 20**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Mitglieder der Ratsversammlung „zur Sache“ rufen, wenn sie von der zur Beratung stehenden Sache abschweifen oder sich wiederholen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Wort entzogen werden.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Mitglieder der Ratsversammlung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht nach der Geschäftsordnung unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden. Ist ein Mitglied der Ratsversammlung in einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sie oder ihn von der Sitzung ausschließen (§ 42 GO).



(3) Gegen den Ordnungsruf oder den Sitzungsausschluss kann binnen einer Woche bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, unterrichtet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident darüber in der folgenden Sitzung.

6. Abschnitt: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 21

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Ratsversammlung ist von der Verwaltung eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder der Ratsversammlung,
- Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der sonstigen Teilnahmeberechtigten,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse,
- das Ergebnis der Abstimmungen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Ratsversammlung in der folgenden Sitzung.

7. Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte

§ 22

Verfahren in den Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für das Verfahren in den Ausschüssen und Beiräten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

- Die Ausschüsse und Beiräte werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen,
- Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, benachrichtigen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen oder Vertreter, an die sie auch die Einladung weiterreichen,
- Einladungen und Niederschriften werden auch den Mitgliedern der Ratsversammlung übersandt, die dem Ausschuss oder Beirat nicht angehören. Das gilt ebenfalls für die bürgerlichen Mitglieder des zuständigen Fachausschusses.



- Einladungen zu Sitzungen des für Schulangelegenheiten zuständigen Fachausschusses werden auch den Schulleitungen der Schulen in städtischer Trägerschaft als Sachverständige übersandt.

§ 23

Teilnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie von Mitgliedern der Ratsversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Ausschuss- und Beiratssitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen.
- (5) Mitglieder der Ratsversammlung, die nicht Ausschuss- oder Beiratsmitglieder sind, können an Ausschuss- und Beiratssitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verbindlich über die Auslegung.

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.
- (2) Im Übrigen kann die Ratsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ein Abweichen von der Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregeln.



§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.09.1998 in der Änderungsfassung vom 03.06.2015 außer Kraft.

Preetz, den 13. Dezember 2023

gez. Tim Brockmann
Bürgermeister